

Liberalismus erzielte dagegen die konstitutionelle Sicherung der Freiheitsrechte der Individuen. Der Autor weist darauf hin, daß der frühe Liberalismus kein kohärentes Programm war, sondern ein Prozeß, in dem sich der Gehalt der Aufklärung konkretisierte, die ständischen Strukturen das Feld für neue, demokratische Strukturen vorbereiteten, und daß dieser Liberalismus der Anfang einer solchen ideologischen Richtungsänderung war, deren Entfaltung in Ungarn erst im 20. Jahrhundert erfolgte.

In der Untersuchung der Geschichte Ungarns von 1795 bis 1825 folgt Moritz Csáky den modernisierenden westlichen Bestrebungen, und verwendet universelle Gesichtspunkte. Mit seiner frischen Anschauung, mit seinen modernen methodischen Prinzipien und nicht zuletzt im Besitz einer gründlichen Kenntnis der Fachliteratur trägt er in großem Maße zur Erschließung der wahren Werte einer bisher nicht genügend untersuchten Periode bei.

Gábor Erdődy

ISTVÁN KÁLLAY

DIE VERWALTUNG DES GROSSGRUNDBESITZES IN UNGARN 1711 – 1848
A MAGYARORSZÁGI NAGYBIRTOK KORMÁNYZATA 1711 – 1848

Budapest, Akademie-Verlag, 1980. 337 S.

István Kállay, der die Bearbeitung des Verwaltungssystems des ungarischen Großgrundbesitzes 1711 – 1848 unternahm, macht den Leser mit einem bisher kaum untersuchten Gebiet der Behörden- und Amtsgeschichte bekannt. Er gebraucht das Wort „Verwaltung“, da der Großgrundbesitz nicht einfach für die wirtschaftlichen Aufgaben sorgte, sondern aufgrund der feudalen Gutsherrschaft auch administrative und gerichtliche Funktionen versah. Die Zeit zwischen 1711 – 1848 ist eine wichtige Epoche der Geschichte des Großbesitzes in Ungarn. Nach der Vertreibung der Türken begann die friedliche Arbeit im Lande, befestigte sich das System des Feudalismus. Im Vergleich zur vorangehenden Periode ergänzte sich die Aristokratie mit neuen Familien, und ihre Zusammensetzung stabilisierte sich allmählich. Die Gruppe der Großgrundbesitzer bestand hauptsächlich aus denselben Familien, so veränderte sich auch die Struktur der Verteilung des Großbesitzes nicht. Durch die Entwicklung der Produktivkräfte wurde ihr Gut und ihre Macht vermehrt.

Die Verwaltung der weit ausgebreiteten, oft zerstreuten Domänen erforderten infolge der Vermehrung der Bevölkerung, und daß die Wirtschaftsführung immer komplizierter wurde, die amtsmäßige Funktion eines immer qualifizierteren Apparates. So baute sich in dieser Periode dasjenige System der Gutsverwaltung aus, das eigentlich ganz bis 1945 bestand.

István Kállay teilt den Prozeß in drei Perioden. Gegenüber der früher vorherrschenden

den Einzelverwaltung erschien die kollegiale Form auf den ungarischen Großbesitzen in den 1710er Jahren. Das erste solche Organ, das gegenüber dem hochadeligen Unverständnis die Voraussetzungen der fachgemäßen Verwaltung sicherte, war der Offiziantenstuhl. Zu dieser Zeit wurden die einzelnen Domänen zu ständigen Amtssitzen der Güter (z. B. Kismarton im Falle der Fürsten Esterházy). Von den 1740er Jahren an wurde die Hierarchie der Verwaltung weiter ausgebaut. Die Großbesitzer teilten ihre Domänen nach geographischen Gesichtspunkten in Bezirke, und außer den zentralen und herrschaftlichen wurden auch bezirkliche Offiziantenstühle organisiert. Im Interesse der besseren Verwaltung und der Verbesserung der finanziellen Kontrolle brachte man Wirtschaftskommissionen und Oberbuchhaltereien zustande. Zu dieser Zeit entstand auch die Funktion des Güterverwalters. Zwischen 1790 und 1848 entwickelten sich die schon existierenden Formen weiter. Da entstanden diejenigen operativen Organe, der Verwaltung, welche die Arbeit immer mehr amtsmäßig machten (z. B. die zentrale wirtschaftliche Kanzlei, das Regentenamt usw.). Die Entwicklung ging bei den einzelnen Familien ähnlicherweise vor sich, sie stellten sich mehr oder weniger in der gleichen Periode auf die entwickelteren Formen um.

In der Verwaltung der Besitze wurde die wichtigste Aufgabe den kollegialen Organen zuteil: dem Familientag, dem Offiziantenstuhl und der Wirtschaftskommission. Die adeligen Kleinbesitzerfamilien hielten

zur Verwaltung ihrer gemeinsamen Sachen schon im 17. Jahrhundert Familientage. Unter den manchmal zahlreichen Großbesitzerfamilien verbreitete sich diese Form erst im 18. Jahrhundert. Nach dem Gesetz der Avitizität hatten alle Familienmitglieder Recht zum Vermögen, auch wenn sie es untereinander verteilten, und diese Tatsache gewährte allen ein Mitbestimmungsrecht in den Problemen des Vermögens und in den Angelegenheiten, die die ganze Familie betrafen. Die Familientage befaßten sich außer der Bewirtschaftung der gemeinsamen Güter, außer den Fragen des Archivs und der gemeinsamen Prozesse auch mit solchen kleineren Fragen, wie z. B. die Wahl der Dorfrichter. Ihr Vorsitzender war das älteste Familienmitglied, der Senior. Regelmäßiger als der Familientag — im allgemeinen wöchentlich — trat der Offiziantenstuhl zusammen. Er betraute die Verwaltung der Güter des Besitzers, während an die Spitze der einzelnen Bezirke bzw. Herrschaften, Bezirks- oder Herrschaften-Offiziantenstühle organisiert wurden. Ihre Mitglieder waren die Herrschaftsoffizianten, an ihrer Spitze stand der Oberoffiziant, der der Vertraute des Besitzers war. Sie waren direkt dem Gutsbesitzer untergeordnet, und versahen alle Aufgaben sowohl in der Wirtschaft und der Administration, als auch in der Rechtspflege. Ein entwickelteres Organ war die Wirtschaftskommission, deren Amtsbereich durch die Gründungsurkunde des Besitzers bestimmt wurde.

Die immer größeren Dimensionen der Verwaltung erforderten die Zustandebringung solcher Ämter, die von einem einmännigen Verantwortlichen geübt wurden. Es gab zentrale (Regentnamt, Güterverwaltung, Kanzlei, Causarum director, Buchhalterei, Zahlamt), bezirkliche (Inspektorat, Buchhalterei, Zahlamt), herrschaftliche (Verwaltung, Kastneramt, Zahlamt usw.) Organe. Die Direktion oder Verwaltung war das verwaltende Organ mehrerer Domänen, sogar in den meisten Familien das höchste Organ der Direktion. An ihrer Spitze stand der Direktor, die Mitglieder waren die Oberoffizianten. Soverwaltete z. B. die Körmender Direktion die Batthyány-Besitze, obwohl zwischen 1756 und 1758 eine neuere Zentralverwaltung organisiert wurde, deren Sitz in Wien war, die jedoch nur die Geschäfte der österreichischen und der im Komitat Baranya liegenden Herrschaften besorgte. Am Ende des 18. Jahrhunderts übernahm das Regentnamt mit einem den

vorangehenden ähnlichem Rechtskreis die Aufgaben der zentralen Verwaltung auf einigen besonders modern organisierten Besitzen (Fürst Esterházy, Graf Károlyi). Die Verwaltung wurde am Ende des 18. Jahrhunderts gesondert, in der Kanzlei vorgenommen, die Schriften wurden registriert, sogar, bei den Esterházy's und Festetics ein neues, modernes, auf Quellen gründendes Archivsystem eingeleitet. Besonders detailliert stellt das Buch die Tätigkeit der Archive und Archivbeamten dar. Diese versahen außer der Bewahrung und Ordnung der Amtspapiere auch andere Aufgaben. So stellten sie Familiengenealogien zusammen, nahmen an der Verwaltung des Besitzes teil, und wurden oft zur Erledigung von Angelegenheiten entsandt. Vom Gesichtspunkt des Besitzers aus war es die Buchhalterei, die sich mit der Revision der Rechnungen befaßte. Sie war auf allen Ebenen der Verwaltung tätig. Das Bargeld wurde vom Zahlamt behandelt. Hier zahlte man die Geldeinkommen, den Preis der verkauften Produkte und die Pachtgebühre ein, die unteren Zahlämter übergaben ihre Geldreste den oberen. Die Kasse sorgte auch für die Geldauszahlungen (auf eine Anweisung des herrschaftlichen oder zentralen Offiziantenstuhls). In diesem Kapitel befaßt sich der Autor auch mit den recht hohen Kosten der Verwaltung. Da gab es bei den Esterházy's solche Jahre, wo sie eine Million Forint betrug.

In einem selbständigen Teil behandelt Kállay die Beamten, die Angestellten und die Dienerschaft. Er stellt fest, daß am Ende der Epoche die 4958 Familien zählende Gruppe der Wirtschaftsverwalter zur mittleren und unteren Schicht der Herscherklasse gehörte. Einige Familien dienten durch ganze Generationen einem Herren. Die hohen Löhne, die Naturalbezüge sicherten für sie einen guten, mitteladeligen Lebensstandard, so unternahm diese Schicht des Adels gern eine Stelle am Großbesitz. Auch die Offiziantenpension war anziehend. Eine besondere Vorbildung wurde von ihnen erst am Ende der Epoche erwünscht, früher erwarben sie die notwendigen Kenntnisse im Laufe der alltäglichen Praxis. Der Herr verlangte von ihnen eine unbedingte Treue. Das Einkommen der Angestellten und der Dienerschaft war wesentlich kleiner, obwohl es ein anständiges Fortkommen sicherte.

Der Autor behandelt die Tätigkeit der Direktion in drei großen Teilen: Besitzwirtschaft, Verwaltung, Gerichtsbarkeit.

Natürlicherweise widmete der Apparat die größte Aufmerksamkeit denjenigen Angelegenheiten, die mit der Wirtschaft zusammenhingen. Hierher gehören nicht nur die Aufgaben der Landwirtschaft (Bodenpflege, Tierzucht, Waldwirtschaft), sondern auch die urbarialen Dienstleistungen, das Herrendienst und die Behandlung der Regalen. Am Ende des 18. Jahrhunderts kämpften die meisten Herrschaften mit Arbeitskräftemangel und versuchten daran mit Anteilländern und mit der Beschäftigung von Lohnarbeitern zu helfen. Einige Einkommensarten (z. B. die Zölle) verloren im 18. Jahrhundert an ihrer Wichtigkeit in bedeutendem Maße. In einigen Herrschaften versuchte man den Bergbau, die Herstellung von Salpeter, die Kohlenbrennerei und die Errichtung industrieller Betriebe (Eisenhammer, Papierfabrik, Sägemühle, Schiffsbauwerk in Keszthely). In diesem Kapitel hätten wir aber auch über die Gründungsversuche von Textilmanufakturen auf dem Großgrundbesitz gern gelesen.

Ein besonderes Interesse des Forschers können die beiden folgenden Kapitel des Buches beanspruchen. Während die Wirtschaftstätigkeit des Großbesitzes auch für die Fachliteratur bekannt ist, befaßt sich man viel weniger mit den Aufgaben der Verwaltung, obwohl die aus dem feudalen Grundeigentum folgende politische Macht, die Interesse der Grundbesitzer die Domänen dazu veranlaßten, die Tätigkeit der Komitatsbeamten innerhalb der Herrschaft zurückzudrängen. Auf den Sitzungen ihrer kollegialen Organe befaßten sie sich ständig mit den Aufgaben der Verwaltung. Die Vertreter der Domänen wohnten den Komitatsversammlungen bei, sie verteidigten die Interessen ihres Gutsherren. Der Großbesitz nahm an der Steuerveranlagung und Steuereinnahme, an den militärischen Einlagerungen, sogar an den Werbungen teil. Auch die Erhaltung der Straßen und Brücken war seine Aufgabe. Um die auf seinem Gebiet tätigen Handwerker besser kontrollieren zu können vereinigte er sie in Zünfte. Vom Zunftmeister konnte man an den Offiziantenstuhl appellieren. Strenge Maßnahmen wurden vorgenommen zur Verhütung der Brandfälle. In der Periode der zweiten Leibeigenschaft drängte die stufenweise Verstärkung der Gutsherrschaft die relative Autonomie der Dörfer immer mehr zurück. Infolge der stufenweisen Verstärkung der Gutsherrschaft wurde die Gemeindeverwaltung immer mehr zurückgedrängt. Die Gemeinden wählten den Richter von 3–4

Kandidaten der Herrschaften, und das Urbarium von Maria Theresia sanktionierte diese Praxis. Der Richter, die Mitglieder der Gemeindeverwaltung (auch der Notar) wurden von der Herrschaft bezahlt. Infolge des Patronatsrechts des Gutsherren kamen auf dem Offiziantenstuhl auch kirchliche Angelegenheiten vor. An mehreren Orten begann man noch vor der staatlichen Praxis Grundbücher zu führen (in Léka z. B. bereits 1727). Vielerorts gab es auch Krankenhäuser (Kismarton, Tata, Keszthely) und die Domäne sorgte auch für die Waisen der Leibeigenen.

Noch weniger Aufmerksamkeit widmete die Fachliteratur der Gerichtsbarkeit des Gutsherren außer dem Herrenstuhl. Diese Art war gegenüber dem schwärfälligen, kostspieligen und seltenen Herrenstuhl schneller und auch elastischer, da sich die einzelnen Verwaltungsorgane aufgrund der Gerichtsbarkeit des Gutsherren mit den Rechtsgeschäften der Untertanen auf ihren ordentlichen Sitzungen befaßten. Auch die Tatsache sprach dafür, daß man die Komitatsbeamten nicht einladen mußte. Ihre Tätigkeit charakterisierten aber gleichzeitig die Unsicherheit und der Mangel an rechtlichen Fachkenntnissen. Sie verhandelten in urbarialen Fällen, Strafangelegenheiten, *delicta privata*, und Zivilsachen. Es gab viele urbariale Fälle und unter ihnen vermehrten sich in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts besonders die Fronverweigerungen. Die Mordfälle gehörten zum Herrenstuhl, die sog. *causae maiores* wurden durch das Komitat beurteilt. Unter den Zivilprozessen verursachten die Nachlaßgeschäfte die größten Sorgen. Die Leibeigenenfolge wurde von den einzelnen Gutsherren im Vergleich zum Tripartitum und zum Gesetz von 1715 oft differenter geregelt. Auf dem Gebiet des Fideikomisses von Fürst Esterházy war die Ordnung der Erbfolge bis 1774 liberaler, die Verwandten hatten das Recht, vier Generationen hindurch zu erben. Viele Prozesse gab es auch wegen des Kaufes von Immobilien.

István Kállay geht in seinem Buch über die von ihm bestimmte Zeitgrenze hinaus. Das ist natürlich, da sich die einzelnen Funktionen und Ämter nur allmählich umgestalteten, und das kapitalistische System der Grundverwaltung mit der vorangehenden Periode vielseitig verbunden war. Während der Autor eine eingehende Analyse der einzelnen Fragen gibt, geht das Werk auch über die Grenzen der

Verwaltungsgeschichte weit hinaus. In der Einleitung gibt Kállay ein skizzenhaftes Bild über die Besitzverhältnisse der einzelnen Familien, über die zahlenmäßige Proportion der Grundbesitze, und teilt auf Tabellen die Rechnungen und Bilanzen mehrerer Güter mit.

Das Werk setzt sich außer den weltlichen Großbesitzen auch mit den kirchlichen aufeinander, vor allem mit dem diesbezüglichen Teil der Fachliteratur, und stützt sich auch auf das Archivmaterial des in der Entwicklung führenden Besitzes des Primas von Esztergom.

Die wichtigste Basis bedeuteten die Angaben der Familienarchive. Die Fachliteratur bot nur wenige Stützpunkte zur Bearbeitung. Obwohl unsere Forscher die Bedeutung des feudalen Großbesitzes in der ungarischen Geschichte früh erkannten, beschäftigten sie sich vor allem mit der Wirtschaft. Der Aufbau und die Entwicklung der Wirtschaftsverwaltung wurde in den einzelnen Werken der Geschichte der Besitze und Domänen in den Hintergrund gedrängt, es gab sogar solche Autoren, die die zur Behandlung unentbehrliche Verwaltungsschema außer Acht ließen. Keine einzige Epoche hat noch die zusammenfassende Darstellung ihrer Besitzverhältnisse. Darum geht István Kállay, abweichend von den historiographischen Methoden, die in den Zusammenfassungen üblich sind, auf die primären Quellen zurück, und unterstützt seine Behauptungen vor allem mit Archivmaterialien. Die Arbeit lohnte sich, da der Autor das vereinfachte Bild durch eine differenziertere Darstellung ablösen und auch mehrere Fehler aufdecken konnte. Die Faszikeln der Archive lenkten die Aufmerksamkeit sogar auf solche Organe, die bisher von keinen früheren Werken im Thema erwähnt wurden (z. B. die kollegialen Organe). Ein besonderes Glück (obwohl kein Zufall) ist es, daß die Archive der in der Modernisierung führenden Familien (Esterházy, Károlyi, Festetics, Batthyány) fortbestehen konnten und ihr Aktenmaterial am besten anzuwenden war. Auch unter den Anmerkungen kommen am meisten die Signaturen der Archive dieser Familien vor. Die Lage des Autors war glücklich, da sich die wichtigsten Familienarchive im Ungarischen Staatsarchiv befinden (das erleichtert die Arbeit aller Forscher), und er früher an ihrer Ordnung teilnahm. Er

hatte also ein vollständiges Bild vom Material. Außer dem Ungarischen Staatsarchiv forschte er aber auch in der Provinz und im Ausland, vor allem in Wien.

Im Laufe der Darstellung des mannigfaltigen Materials folgte der Autor der Methode, nach dem er nicht auf den einzelnen Ebenen voranging, sondern die auf verschiedenen Ebenen vorliegenden Organe, Ämter zusammen behandelte, und während der Darstellung auf die Eigenartigkeiten der einzelnen Ebenen bzw. der Domänen und Besitze hinwies. Dadurch wurden auch die bestehenden Ähnlichkeiten besser betont. Wir sind aber der Meinung, daß es die Orientierung des Lesers in großem Maße erleichtert hätte, wenn die detaillierten Tabellen des zweiten Kapitels über die Besitzverwaltung – nötigenfalls samt aller unausweichlichen Wiederholungen – durch eine ausführlichere Charakterisierung der einzelnen Ebenen ergänzt worden wären. Dadurch wäre das Bild der inneren Gliederung der Herrschaften besonders plastisch hervorgerückt.

Wer das Buch bis zum Ende liest, bekommt umfassende Kenntnisse über die Verwaltung des Großbesitzes. Wir vermischen vielleicht nur das Bild einer einzigen Institution, des Herrenstuhls. Vereinzelte Hinweise gibt es zwar über das Thema, seine Analyse blieb jedoch weg. Es ist wahr, daß der Herrenstuhl in ihrer Eigenart, in ihrem Aufbau von den dargestellten Organen abweicht, und eigentlich eine selbständige monographische Bearbeitung erfordert.

Zusammenfassend können wir feststellen, daß die Forscher der Epoche das Werk von István Kállay mit vielem Gewinn lesen werden, und daß es auch für diejenigen, die sich mit der Geschichte des Großbesitzes befassen, oder im Archivmaterial der Domänen forschen, eine unentbehrliche Hilfe leisten und zur Beantwortung bisher offener Fragen veranlassen wird. Dieses letztere wäre besonders wichtig, da wir weder über den kapitalistischen Großgrundbesitz, noch über die Ganzheit des Kriehengutes bzw. über den einfacher organisierten Mittelbesitz zusammenfassende Darstellungen haben. Leider enthält der Band kein fremdsprachiges Resümee oder Inhaltsverzeichnis, die die Orientierung der nichtungarischen Leser erleichtern könnten.

• István Draskóczy